

Schwerin, den 05.08.2020

**Informationsunterlagen  
für die Mitglieder  
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes  
Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 7/4879 -

hier: **unaufgeforderte Stellungnahme der KSM Kommunalservice Mecklenburg  
AöR**

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR, Eckdrift 93, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung  
-Der Vorsitzende-  
Lennéstr. 1  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Matthias Effenberger  
Tel.: 0385 633-5100  
Fax: 0385 633-5109  
Mail: matthias.effenberger@ks-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:

Datum: 04.08.2020

**- Vorab per Mail -**

**Ihr Zeichen: Gu/Rox**  
**Ihr Schreiben vom 09.06.2020 und 20.07.2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 09.06.2020, in dem Sie um eine schriftliche Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ bitten. Der 1. Stellvertreter des Landrates, Herr Schmülling, informierte mich über die Möglichkeit der Beteiligung an der Anhörung zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ durch die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM). Für diese Möglichkeit möchte ich mich bedanken.

Die KSM ist als Aufgabenträger für ihre Träger seit vielen Jahren ein kompetenter Ansprechpartner im Bereich IT- und kommunale Services. Dabei stehen wir unseren Trägern auch im Hinblick auf das Themenfeld E-Government beratend zur Seite. Im Rahmen der uns übertragenen Aufgaben setzen wir intensiv verschiedene E-Government-Projekte um und können somit auf ein profundes und langjähriges Praxiswissen zurückgreifen.

Gemeinsam mit unseren Trägern und ihren Eigenbetrieben forciert die KSM die Digitalisierung in unterschiedlichen Bereichen. Dabei spielen Angebote zu digitalen Verwaltungsleistungen und die vollständig digitale Abwicklung von Prozessen eine maßgebliche Rolle. Als Mitglied in einem länderübergreifenden Entwicklungsverbund für Digitalisierungsprojekte partizipieren wir darüber hinaus ebenfalls von den Erfahrungen unserer Partner. Auf diese Weise ist es uns gelungen, mit besonderem Blick auf die Landeshauptstadt Schwerin und den Landkreis Ludwigslust-Parchim, bereits über 80 digitale Verwaltungsleistungen den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bereitzustellen.

Die angestrebte Änderung des E-Government-Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist aus meiner Perspektive ein konsequenter Schritt, den immer steigenden Herausforderungen der Digitalisierung auch rechtlich Rechnung zu tragen und somit einen weiteren Meilenstein zur Digitalisierung zu erreichen. Auf dieser neuen rechtlichen Basis können nunmehr weitere Schritte forciert und die Digitalisierungsbestrebungen weiter intensiviert werden.

**KSM**  
**Kommunalservice**  
**Mecklenburg AöR**  
19061 Schwerin  
Eckdrift 93  
Tel.: 0385 633-5100  
Fax: 0385 633-5109  
Mail: info@ks-mecklenburg.de

Bank:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
IBAN: DE37 1405 2000 1713 8263 44  
BIC: NOLADE21LWL

Sitz: Schwerin

**Vorstand**  
Matthias Effenberger  
**Verwaltungsratsvorsitzender**  
Reinhard Mach

Gerne unterstützen wir als KSM Sie bei diesem wichtigen und entscheidenden Prozess. In der Anlage zu meinem Schreiben finden Sie zum einen die Beantwortung der Fragen aus dem Fragebogen sowie eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Änderungen des E-Government-Gesetzes.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR



Matthias Effenberger  
Vorstand

## Stellungnahme „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“

TOP	Thema
<i>§ 1 Geltungsbereich</i>	Die Ausweitung des Geltungsbereiches auf die „Hochschulen und Schulen“ wird sehr begrüßt und greift den bereits bei der Verabschiedung des eGov-Gesetzes geäußerten Hinweis der Kommunen auf.
<i>§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung</i>	<p>Die vorgesehene Änderung des Titels in „elektronische Kommunikation“ ist zu begrüßen.</p> <p>Die Erweiterung des Absatzes 2 ist dahingehend positiv zu bewerten, dass das Land MV die Verpflichtung zum Betrieb eines Verwaltungsportals übernimmt. Die „Bereitstellung von Informationen und Formularen“ sollte näher definiert werden. Hierbei ist auf das OZG zu verweisen und eine Klarstellung im Hinblick auf Landes- und Kommunalleistungen zu geben.</p>
<i>§ 3 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen</i>	Die Wörter „zentrale Informationssystem“ werden durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt. Hierbei sollte zumindest in der Begründung nicht nur auf das „Verwaltungsportal“ grob verwiesen werden, sondern direkt auf die „Infodienste.MV“. Wünschenswert wäre auch die Ergänzung der Landesredaktion (neuer 2a) um die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse. Zusätzlich wäre es aus kommunaler Sicht sehr hilfreich, wenn die Leistungsinformationen gleichzeitig mit dem in Kraft treten der Gesetze und Verordnungen des Landes MV bzw. der Satzungen der Kommunen bereitstehen. Damit ist sichergestellt, dass sowohl im Verwaltungsportal des Landes bzw. der Kommunen und auch bei der Behördennummer 115 sofort die aktuellen Informationen über Verwaltungsleistungen bereitgestellt werden.
<i>Neu: § 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung</i>	Die Unabhängigkeit vom Auftragswert aus Absatz 1 ist aus kommunaler Sicht sehr zu begrüßen.

§ 14 Optimierung von  
Verwaltungsabläufen

Die Einfügung des Absatzes 1 regelt die internen Verwaltungsabläufe der Landesbehörden ist aus kommunaler Sicht positiv zu bewerten.

Absatz 1 sollte erweitert werden und nicht nur auf die internen Verwaltungsabläufe in den Landesbehörden begrenzt, sondern auf alle Behörden im Sinne des § 1 ausgeweitet werden.

§ 15 E-Government-  
Basisdienste, Einhaltung  
von IT-Landesstandards

Die Ergänzung des Titels um „Verordnungsermächtigung“ ist zu begrüßen. Die Ausweitung des Absatzes 3 ist zu begrüßen. Hiermit werden die Beschlüsse des IT-Planungsrates auch für die Kommunen des Landes M-V verbindlich. Leider haben die Kommunen jedoch keine Möglichkeit im Vorfeld auf die Entscheidung des Landes MV im IT-Planungsrates Einfluss zu nehmen. Hier sollte auch weiterhin der Lenkungsausschuss (§ 17) bzw. die AG kooperatives eGovernment frühzeitig mit den anstehenden Entscheidungen des IT-Planungsrates befasst werden.

Zusätzlich sollten auch die Aufgabenträger für den Bereich des eGovernment und der Informationstechnik wie die KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM) oder IKT-Ost AöR und auch die kommunalen IT-Dienstleister in M-V (bzw. die SIS - Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH und neu-itec GmbH) eingebunden werden. Damit ist die hier vorhandene hohe fachliche Expertise direkter eingebunden.

Zu den Entscheidungen des IT-Planungsrates mit direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen, zählen u.a. die Festlegungen zu den Anschlussbedingungen an das Verbundnetz der Behörden. Auch wenn die Auswirkungen auf die Kommunen nicht abgeschätzt werden können, so werden vor allem kleinere Kommunen mit der Erreichung dieser Standards größere Herausforderungen haben.

Die Neufassung des Absatzes 4 hebt die Beschränkung der Verordnungsermächtigung auf die Behörden des Landes auf und weitet diese auf den Geltungsbereich des Gesetzes aus. Die Landesverwaltung sollte geplante Verordnungen frühzeitig im Lenkungsausschuss (§17) vorstellen und ggf. die Kommunen bei der Erarbeitung entsprechender Verordnungen einbinden.

§ 17a

*Experimentierklausel*

Die Einführung einer Experimentierklausel im E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist sehr zu begrüßen.

*sonstiges*

Aus unserer Sicht bedarf es einem Normenscreening zur Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses in den Gesetzen und Verordnungen des Landes M-V. Weiterhin sehen wir es als notwendig an, dass das Land MV eine Rechtsverordnung zur elektronischen Aktenführung entsprechend § 110a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlässt. Erst dadurch könnte auch in den Ordnungsbehörden der Kreise, Städte und Ämter eine rechtssichere E-Akte eingeführt werden.

## Beantwortung des Fragebogens zur Anhörung im Energieausschuss des Landtages M-V „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern“

Frage	Thema
<i>Welche Aspekte erachten Sie für eine erfolgreiche Digitalisierung von Verwaltungshandeln und Verwaltungsdienstleistungen für unerlässlich?</i>	<p>Die Bündelung von Ressourcen aller Beteiligten, sowohl der Landes- als auch der Kommunalverwaltungen und die damit verbundene gemeinsame arbeitsteilige Umsetzung von Digitalisierungsprojekten nach dem Prinzip "Einer für alle" sehen wir als einen der wesentlichen Aspekte an.</p> <p>Auf seiner 37. Sitzung am 07.01.2020 hat der Lenkungsausschusses E-Government (entsprechend §17 EGovG M-V) die Erarbeitung des Programms „efa.MV“<sup>1</sup> beschlossen. Dieses beschreibt in drei Dokumenten, die sich in ihrem Detaillierungsgrad unterscheiden, den gewählten Weg für die drei folgenden Zielgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- efa.MV   Entscheiden - wesentlichen Informationen für den Lenkungsausschuss E-Government (mittlerer Detaillierungsgrad),</li><li>- efa.MV   Steuern - für die steuernde AG kooperatives E-Government (hoher Detaillierungsgrad) und</li><li>- efa.MV   Umsetzen - für die kooperative Arbeitsebene der Verwaltungen (höchster Detaillierungsgrad).</li></ul> <p>An der Erstellung des Programms „efa.MV“ waren Experten der Hansestadt Rostock, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, der Firma BFPi, des Zweckverbandes elektronische Verwaltung M-V, der KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR (KSM) und die SIS – Schweriner IT- und Servicegesellschaft mbH (SIS) beteiligt.</p> <p>Im Programm werden die Anforderungen an die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und die dazu notwendige Organisation der Projektumsetzung in ihren jeweiligen Detaillierungsgraden beschrieben. So sehen die kommunalen Experten den Hauptfokus in der engen</p>

<sup>1</sup> Das Programm „efa.MV | Steuern“ fügen wir in der Anlage diesem Fragebogen bei

Verzahnung von Online-Antragstellung durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Unternehmen, der digitalen Bearbeitung in den Kommunalverwaltungen und der Einbindung in die elektronische Akte in einem durchgängig digitalen Prozess.

Damit die wesentlichen Verwaltungsleistungen erfolgreich und schnell für alle Bürgerinnen und Bürger in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellt werden können, bedarf es aus Sicht der KSM einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen dem Land M-V, den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Gemeinden unter Einbeziehung der kommunalen Aufgabenträger für die IT und Digitalisierung (wie die IKT-OST AöR, KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR und des Zweckverbandes elektronische Verwaltung M-V).

Als weiteren wesentlichen Aspekt sehen wir die Mitnutzung von bereits in anderen Bundesländern erfolgreich betriebener und etablierter Online-Services, um eine Neuentwicklung zu vermeiden und Ressourcen zu schonen.

Leider ist es bisher nicht gelungen sich zwischen den Kommunen und dem Land hinsichtlich der Umsetzung, der Organisation und der Finanzierung des Programms „efa.MV“ zu verständigen.

Das Land M-V sowie die Kommunen sollten sich bei der Organisation und Umsetzung der im Programm „efa.MV“ konkret beschriebene Anforderungen und Verantwortlichkeiten, die für eine zügige, konsequente und nachhaltige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unerlässlich sind, an Beispielen in anderen Bundesländern orientieren. So haben bereits einige Bundesländer wie Niedersachsen oder Schleswig-Holstein kooperative Gesellschaften gegründet.

Im Programm „efa.MV“ ist dafür die Aufgabe eines „Digitalisierungskompetenzzentrums – DKZ“ näher definiert worden. Auch wenn das DKZ einen sperrigen Namen hat, so könnte die Aufgabenzuordnung aus dem Programm als Basis für eine neue Gesellschaft zur kooperativen Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes sowie der gemeinsamen Bewältigung weiterer Herausforderungen der Digitalisierung.

**Beispiel Niedersachsen:** „Besserer und schnellerer Service durch digitale Dienstleistungen der Verwaltung: An diesem Ziel arbeitet das Land Niedersachsen gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den kommunalen IT-Dienstleistern bereits seit Jahren. Verwaltungsleistungen werden zunehmend umfassend online verfügbar gemacht, um gleichzeitig den Service für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen zu verbessern sowie die Arbeitsabläufe in der Verwaltung zu optimieren. Um diese Ziele konsequent weiter umzusetzen, beteiligen sich das Land Niedersachsen und die niedersächsischen kommunalen Spitzenverbände als zusätzliche Gesellschafter an der **GovConnect GmbH**. Der CIO der Landesregierung, Dr. Horst Baier, sagt zu den Motiven des Landes Niedersachsen zur Beteiligung an der GovConnect: „Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen kann nur im Schulterschluss von Land und Kommunen gelingen. Durch eine gemeinsame Gesellschaft können wir künftig sehr viel enger zusammenarbeiten und die Kommunen besser unterstützen.“ Die Geschäftsführerin der GovConnect GmbH, Patricia Pichottki, erklärt: „Die Aufnahme der neuen Gesellschafter ist die konsequente Fortführung der bereits seit Jahren etablierten Kooperation und ein strategischer Schritt, um die Zusammenarbeit auf ein neues Level zu heben. Nach langer Vorbereitung ist dies ein bedeutender Meilenstein, welcher Niedersachsen nicht nur bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auf Augenhöhe mit anderen Bundesländern bringt. Die kommunalen IT-Dienstleister freuen sich darauf, im DVN-

Projekt ihre langjährigen Erfahrungen in der Verwaltungsdigitalisierung und der Bereitstellung von Onlineverfahren einzubringen.“<sup>2</sup>

**Beispiel Schleswig-Holstein:** „Die Landesregierung hat auf Initiative der kommunalen Landesverbände den **kommunalen IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH)** mit einem Landesgesetz zum 01.01.2019 gegründet. Der ITVSH führt seit dem 01.01.2019 in einer Anstalt des öffentlichen Rechts verschiedene Einheiten zusammen, die bisher für die Kommunen in Schleswig-Holstein Digitalisierungsthemen verantwortet haben. Alle Kommunen des Landes sind Träger des ITVSH und können damit bei den Herausforderungen der digitalen Transformation der öffentlichen Verwaltung durch ihr eigenes Kompetenzzentrum unterstützt werden. Der ITVSH unterstützt die Kommunen federführend bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, nimmt die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahr und setzt kommunale Digitalisierungsprojekte um. Land und Kommunen finanzieren den ITVSH gemeinschaftlich. Der ITVSH soll perspektivisch auch bei den Themen der digitalen Daseinsvorsorge, der digitalen Bildung und vielem mehr unterstützen. Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat die gesetzliche Aufgabe, die Entwicklung einer gemeinsamen IT-Strategie seiner Träger zu fördern.“<sup>3</sup>

**Beispiel Thüringen:** „Am 27. Mai 2020 wurde die Umgründung des kommunalen IT-Dienstleisters „**KIV Kommunale Informationsverarbeitung GmbH Thüringen**“ vollzogen und das Land als weiterer Gesellschafter aufgenommen. Damit steht den Thüringer Kommunen nun ein starker Partner in allen Fragen der IT zur Verfügung. Gesellschafter der KIV GmbH sind der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V., die eKom21 – KGRZ Hessen und der Freistaat Thüringen. Eine Beteiligung als Kommune, Landkreis oder VG ist gegen einen Beitrag möglich. Eine

<sup>2</sup> Quelle: <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/gemeinsam-stark-fur-die-digitale-verwaltung-land-niedersachsen-und-kommunale-spitzenverbände-werden-gesellschafter-der-govconnect-gmbh-190057.html>

<sup>3</sup> Quelle: <https://www.itvsh.de/startseite/>

weitere Umlageverpflichtung wie bei einem Zweckverband oder aber eine Nachschusspflicht – d.h. ein Verlustausgleich durch zusätzliche Zahlungen – sind ausgeschlossen. Der kommunale IT-Dienstleister bietet seine Leistungen grundsätzlich „inhousefähig“ an, sobald die rechtlichen Mindestanforderungen des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfüllt sind. D. h. Beschaffungen und der Einkauf von Dienstleistungen des Dienstleisters sollen für die Kommunen, welche Gesellschafter sind, direkt ohne eigene Ausschreibungen zeitnah möglich sein. Diese Inhouse-Fähigkeit wurde durch eine vom Thüringer Finanzministerium beauftragte Rechtsanwaltskanzlei im Grundsatz bestätigt. Insbesondere die Tatsachen, dass die Verträge den Gesellschaftern eine angemessene Kontrolle über die Gesellschaft ermöglichen, die Gesellschaft keine privaten Kapitalbeteiligungen zulässt und ein hinreichender Tätigkeitsumfang für die Gesellschafter gewährleistet wird, erscheinen nach dieser Begutachtung als geeignet, die Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung zu erfüllen. Für die Gesellschafter bestehen selbstverständlich keinerlei Abnahmeverpflichtungen.<sup>4</sup>

Diese Beispiele zeigen mögliche Organisationsformen aus anderen Bundesländern und geben Denkanstöße für entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten.

*Welche Vorteile sprechen Ihrer Ansicht nach für eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen? Gibt es ggf. auch Nachteile?*

Durch die Bereitstellung von durchgängig digitalisierten (medienbruchfreien) Verwaltungsleistungen werden für die Kommunen vielfältige Vorteile erreicht. So können sich Antragstellerinnen und Antragsteller einerseits „rund um die Uhr“ im kommunalen Serviceportal umfangreich informieren. Dies führt zu weniger Aufwand bei der Beantwortung von Nachfragen bei der Sachbearbeitung in den Kommunen. Zusätzlich liegen die Anträge und ggf. beizubringenden Unterlagen nicht mehr in Papierform zur Sachbearbeitung vor, sondern stehen dann durchgängig digital im jeweiligen Fachverfahren zur Entscheidung zur Verfügung. Dadurch entfällt das aufwendige händische

<sup>4</sup> Quelle: <https://verwaltung.thueringen.de/de/web/guest/beitritt-kiv>

Erfassen der Antragsdaten und auch die Vorhaltung der papierbasierten Akte oder das Scannen der Papierbelege für die elektronische Akte ist dann nicht mehr notwendig. Dadurch können Prozesse optimiert und im optimalen Fall auch wesentlich vereinfacht werden, was zu einer schnelleren Bearbeitung führen wird.

Eine zügige Digitalisierung hilft auch den Kommunalverwaltungen bei der Bewältigung der Herausforderungen die der demographische Wandel in der Gesellschaft aber auch in der Behörde mit sich bringt. So können durch eine Prozessoptimierung, unter Anwendung von durchgängig digitalen Prozessen, Arbeitsabläufe beschleunigt und vereinfacht werden.

Als praktisches Beispiel von durchgängig digitalen Verwaltungsleistungen kann auf die Beantragung einer Baugenehmigung oder die Beantragung von Leistungen im Bereich des Personenstandswesens bei der Landeshauptstadt Schwerin verwiesen werden.

**Bereich Bauen:**

<https://servicekonto.schwerin.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/1563/show>

**Bereich Personenstand:**

<https://servicekonto.schwerin.de/suche/-/egov-bis-detail/dienstleistung/3866/show>

*Wie hoch schätzen Sie das Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern bei Verwaltungskosten, dass durch eine konsequente Digitalisierung von*

Das Einsparpotential für die Wirtschaft kann unsererseits monetär nicht dargestellt werden. Jedoch kann auf die Reduzierung des papiergebundenen Aufwandes und des Wegfalls von Druck- und Portokosten verwiesen werden. Zusätzliches Potential liegt in der Beschleunigung der Prozessabläufe sowohl auf der Antragsstellung als auch bei der Bearbeitung der Anträge in der Behörde. Dadurch können

*Verwaltungsdienstleistungen erzielt werden könnte?*

Bsp. Genehmigungsprozesse für Investitionen der Wirtschaft schneller durchgeführt werden.

Sofern die konsequente Digitalisierung auch zu einer Kopplung von Systemen auf Seiten der Unternehmen mit den Systemen (Fachverfahren) in der Kommunalverwaltung führt, ist ein spürbares Einsparpotential zu erwarten. Hierfür bedarf es jedoch auch des Abbaus von rechtlichen Vorschriften in den Fachgesetzen, die im Rahmen der neu im eGovGesetz M-V vorgesehenen Experimentierklausel erprobt werden können.

*Welche Umsetzungsschwierigkeiten bei der Digitalisierung gibt es aktuell auf kommunaler Ebene?*

Neben den fehlenden personellen und finanziellen Ressourcen für eine schnelle und umfassende Bereitstellung von Digitalisierungsprozessen auf kommunaler Ebene, bestehen die Schwierigkeiten vorrangig in der Unklarheit über die zu erwartenden Ergebnisse aus den Digitalisierungslaboren welche zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) durch den Bund und die Länder betrieben werden.

Aus kommunaler Sicht ist es wesentlich zu kurz gegriffen, wenn nur die Antragsstellung betrachtet wird. Das führt im Zweifel zur Bereitstellung von Onlineformularen durch die Landesverwaltung und einem Ausdruck und einer analogen Fallbearbeitung in der Kommunalverwaltung. Hier ist die ganzheitliche Betrachtung durchgängig digitaler Prozesse notwendig. Der Umsetzungsansatz dieser ganzheitlichen Projekte wird im Programm „efa.MV“ näher beschrieben.

Auch hier möchten wir erneut auf die **Gründung einer gemeinsamen kooperativen Gesellschaft**, nach dem Vorbild anderer Bundesländer, verweisen. Wir sehen derzeit Umsetzungsschwierigkeiten durch unklare Zuständigkeiten, durch eine Vielzahl von Arbeitsgruppen, Digitalisierungslaboren, Förderprojekten etc. und damit einer fehlenden Bündelung von Know-How bei der Digitalisierung von

*Welche Anforderungen müssen Ihrer Ansicht nach erfüllt sein, um Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung digitaler Verwaltungsdienstleistungen zu erleichtern?*

Verwaltungsleistungen. Weiterhin besteht in vielen Verwaltungen ein fehlendes Verständnis für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Digitalisierung der Verwaltung, aber auch der Digitalisierung des gesellschaftlichen Lebens sowie der Wirtschaft.

Neben der flächendeckenden Bereitstellung von schnellem Internetanschlüssen für alle Haushalte und Unternehmen in allen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns bedarf es zusätzlich einer gemeinsamen kooperativen Bereitstellung von Online-Services für alle Behörden. So dürfen beispielsweise keine neuen Leuchtturm-Projekte entstehen.

Eine wesentliche Anforderung ist die durchgängige Nutzerzentrierung, also der möglichst intuitiven Nutzbarkeit der Online-Services u.a. für alle Altersgruppen. Außerdem müssen auch über Online-Systeme gestellte Anträge die gleiche Rechtssicherheit beinhalten wie sie auch für herkömmliche Prozesse gelten.

Eine der Hauptfaktoren für die nachhaltige und einfache Nutzung von digitalen Verwaltungsleistungen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ist für uns die Nachnutzung von Lösungen anderer Bundesländer / Kommunen. Nicht immer muss alles neu entwickelt werden.

Weitere Hemmnisse sind neben den technischen Anforderungen hinsichtlich der Nutzung der eID oder des Personalausweises mittels eines speziellen Kartenleser bzw. der zusätzlich notwendigen Ausweisapp2 auch viele weitere Hemmnisse im Kontext der fehlenden Konzentrierung auf die Sichtweise der Nutzerinnen und Nutzer. Die Antragstellung muss für jeden Online-Service leicht zu finden sein. Deshalb vertreten wir die Auffassung, dass die Online-Services über die Website der jeweiligen Kommune angeboten werden sollte. Dies fördert das Vertrauen in die angebotene Leistung, da die Bürgerinnen und Bürger, anders als bei sonstigen bspw. über Google gefundenen Angeboten, sicher sein können auch die Leistung Ihrer Kommune zu

*Kann Digitalisierung von Verwaltung dazu beitragen, den erwarteten Fachkräftemangel in diesem Bereich in den kommenden Jahren abzumildern / zu verhindern? Wenn ja, warum?*

nutzen. Zusätzlich müssen die Onlineportale die Antragstellung so einfach wie das Onlinebanking oder das Bestellen in einem Onlineshop ermöglichen. Dies erfordert eine sehr flexible und einfache Nutzerführung im kommunalen Onlineportal.

Ja, durch die Etablierung durchgängig digitaler Prozesse können Effizienzsteigerungen erreicht werden, gleichzeitig werden die Kommunalverwaltung auch für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder attraktiv, da die Möglichkeiten der Digitalisierung u.a. den Ausbau von Homeoffice ermöglichen und damit auch einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für die Beschäftigten.

Mit der Bündelung von Know-How in den kommunalen IT-Aufgabenträger der Kommunen (KSM AöR und IKT-OST AöR) erfolgt eine Stärkung der Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung die die einzelne Kommune alleine vor sehr großen Herausforderungen stellt. Durch die IT-Aufgabenträger können Kompetenzzentren gebildet und eine gemeinsame Aufgabenerledigung ermöglicht werden.

*Wie schätzen Sie den Fortschritt bei der Umsetzung der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, wie z. B. den Fortschritt bei der Ausgestaltung des MV-Serviceportals, im Vergleich zu anderen Bundesländern ein?*

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es verschiedene Ansätze zur Bereitstellung von Online-Services der Verwaltung. Viele Kommunen stellen auf Ihren Internetseiten bereits ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung. Auch viele Formulare werden angeboten. Diese müssen jedoch wieder ausgedruckt und auf herkömmlichen Weg in der Verwaltung eingereicht werden.

Auch das vom Land M-V bereitgestellte MV-Serviceportal bleibt hinter den hoch gesteckten Anforderungen weit zurück. So stehen viele Leistungen derzeit nur für sehr wenige Kommunen zur Verfügung. Dies zeigt, wie Aufwändige die Nutzung des MV-Serviceportals für die Kommune ist. Jede Kommune muss sich alleine mit der Bereitstellung von Leistungen in diesem Portal auseinandersetzen. Das MV-Serviceportal sollte sich hinsichtlich der kommunalen

Verwaltungsleistungen auf das Suchen und Finden dieser Leistung in den kommunalen Serviceportalen konzentrieren. Hier ist das MV-Serviceportal im Kontext des bundesweiten Portalverbundes mit der Basiskomponente Infodienste.MV sehr gut aufgestellt.

Als Alternative zum MV-Serviceportal sei an dieser Stelle auf die kommunale Integrationsplattform „OpenR@thaus“ verwiesen. Mit vergleichsweise geringem finanziellen Aufwand und in einem überschaubaren Zeitrahmen konnten die Landeshauptstadt Schwerin und der Landkreis Ludwigslust-Parchim zusammen mit ihrem IT-Aufgabenträger KSM sowohl bereits bestehende Online-Services als auch eine Vielzahl neuer Online-Services mit der Integrationsplattform OpenR@thaus für die Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zur Verfügung stellen.

Damit konnte das Angebot von Verwaltungsleistungen beider Kommunen auch online umfangreich bereitgestellt und die ganzheitliche Multikanalstrategie (persönlich, per Telefon und online) ausgebaut werden. OpenKreishaus als OpenR@thaus-Variante für Landkreise nimmt gerade für den Landkreis Ludwigslust-Parchim eine maßgebliche Rolle ein. Hiermit wird ein portalübergreifendes Suchen und Finden von Verwaltungsleistungen für den Landkreis und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden sichergestellt.

Vergleichbar mit dem Einkaufen im Onlineshop oder dem gewohnten Onlinebanking ermöglicht diese Integrationsplattform den Kommunen alle Verwaltungsleistungen in einem virtuellen Bürgerbüro, dem OpenR@thaus für Städte und Ämter sowie dem OpenKreishaus für Landkreise, durchgängig digital anzubieten, seitens des Bürgerinnen und Bürger sofort zu bezahlen, verwaltungsintern die beantragte Leistung zu bearbeiten und den Antragsstellerinnen und Antragstellern die Bescheide digital zuzustellen.

Die Landeshauptstadt Schwerin ([servicekonto.schwerin.de](http://servicekonto.schwerin.de)) und der Landkreis Ludwigslust-Parchim ([service.kreis-lup.de](http://service.kreis-lup.de)) bieten bereits eine Vielzahl von Verwaltungsleistungen über Ihre Integrationsplattform OpenR@thaus / OpenKreishaus erfolgreich an.

Weitere Kommunen wie die Stadt Ludwigslust, die Stadt Grabow, das Amt Neustadt Glewe, das Amt Parchimer Umland und das Amt Stralendorf werden in Kürze ihr Verwaltungsdienstleistungen online über ihre individuelle Integrationsplattform OpenR@thaus bereitstellen.

Aus den genannten Gründen sehen wir in der Integrationsplattform OpenR@thaus / OpenKreishaus das Potential, dass kurzfristig ca. 75 % der auf die kommunale Ebene entfallenen Leistungen nach dem OZG-Umsetzungskatalog flächendeckend in allen Kommunen des Landes M-V mindestens mit der OZG Umsetzungsstufe 3 realisiert werden können. Damit könnte die Integrationsplattform OpenR@thaus / OpenKreishaus zu einer landesweiten kommunalen Service-Plattform ausgebaut werden.

*Gibt es aus Ihrer Sicht Probleme oder Hürden bei der Nutzung des MV-Serviceportals?*

Im Gegensatz zur Integrationsplattform OpenR@thaus / OpenKreishaus der Landeshauptstadt Schwerin und des Landkreises Ludwigslust-Parchim, hat das MV-Serviceportal keine Möglichkeit zur Bereitstellung von durchgängig digitalen Prozessen auch für Kommunalverwaltungen, da der Fokus hauptsächlich auf Anforderungen der Landesverwaltung bzw. des Suchens und Findens von Verwaltungsleistungen liegt. Eine vorgesehene Bereitstellung von gestellten Anträgen per EGVP oder DE-Mail an die Rathaustür der Kommune ermöglicht aus kommunaler Sicht keine durchgängig digitalen Prozesse.

*Verwaltungsleistungen greifen heute in der Regel auf Nutzer-Clients zurück, die Browser basiert arbeiten. Halten Sie das für*

Eine separate App für die Nutzung auf Mobilgeräten halten wir als nicht erforderlich. Generell sollten die Angebote für kommunale Online-Services sowohl auf dem PC, dem Tablet und auch auf dem Smartphone nutzbar sein. Dies wird durch ein responsive Design, der flexiblen Anpassung der Website-Inhalte an die Größe des Browserfensters, erreicht. Auf Grund der unterschiedlichen Servicearten für kommunale

ausreichend? Für wie wichtig erachten Sie eine App zur Nutzung von Verwaltungsdienstleistungen für mobile Endgeräte? Welchen Finanzierungsbedarf sehen Sie in den Kommunen für die Digitalisierung der Verwaltung?

Online-Services, wie beispielsweise Assistenten, Portlets oder auch klassische Formulare ist es derzeit ausreichend auf bestehende Portalangebote zu setzen. Was aber nicht ausschließen soll auch App-Angebote wie ELFE (Einfach Leistungen für Eltern) aus Bremen zu integrieren.

Wir sehen einen gemeinsamen / kooperativen Finanzierungsbedarf in den Kommunen bei der Umsetzung des OZG und damit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Digitalisierung der Verwaltung wird damit aber noch nicht gänzlich erreicht.

Die Ersteller des Programms „efa.MV“ haben in Ihrem Dokument beispielhaft eine Kostenschätzung vorgenommen:

Phase	Aufgabe	geschätzte Kosten
Projektmanagement (phasenübergreifend)	Multi projektmanagement (übergreifende Ressourcenkoordination)	4.100.000,00 €
	Projektbüro mit Projektträgeraufgaben (Mittelverwaltung, Vergaben, Aufträge, Berichte, Projektabwicklung, Projektleitung)	5.800.000,00 €
	Evaluation	200.000,00 €
	Entscheidung über Freigabe von Umsetzungsprojektpaketen	/
	Steuern der Umsetzung von Projekten	/
	Öffentlichkeitsarbeit	2.000.000,00 €
	Vorbereiten von Priorisierung und Umsetzungsplanung	210.000,00 €
Konzeption	Feinkonzeption zur Programmumsetzung	110.000,00 €
(Referenz-)Implementierung	Bereitstellung der OZG-Ergebnisse und Frontends im Landeskontext	/
	Konzeption im kommunalen Backend-Bereich	6.500.000,00 €
	Entwicklung zur Anbindung von Fachverfahren und DMS Systemen (Lösungsentwicklung) Standardschnittstellen / Fachverfahrensbetreuung	8.500.000,00 €
	(Referenz-)Implementierungen im (kommunalen) Back-End-Bereich	2.100.000,00 €
Nachnutzung im kommunalen Raum	Nachnutzung im kommunalen Raum	/
Betrieb	Betrieb von Komponenten des Landes	/
	Aufbau und Ausrollung der kooperativen Plattformen	7.100.000,00 €
	Bereitstellung kooperative Plattformen	1.300.000,00 €
	Betrieb kooperative Plattformen (über gesamten Projektzeitraum)	2.000.000,00 €
	Einführung der entwickelten OnlineServices	5.800.000,00 €
	Redaktion	1.300.000,00 €
	Schulung	520.000,00 €
	Lieferantenmanagement	1.000.000,00 €
<b>Summe der schätzbaren Kosten</b>		<b>48.540.000,00 €</b>

Zitat: „Die Schätzungen der Kosten basieren ausschließlich auf Annahmen. Wenngleich maximale Sorgfalt in die Auswahl und Bewertung aller aufwandsverursachenden Aspekte gelegt wurde, können

Abweichungen von der tatsächlichen Aufwandsentwicklung während der Programmlaufzeit nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt umso mehr, als dass die Kostenschätzung in einem sehr frühen Programmstadium erfolgte. Dennoch stellt das verwendete Modell einen wertvollen Schritt zur Ermittlung der aufwandsrelevanten Aktivitäten und damit transparenter Kosten sowie generell eine Methodik zu deren Bewertung dar.“

Zusätzlich zu den Aufwendungen für die Online-Bereitstellung von Verwaltungsleistungen entsteht auch durch die Einführung der eAkte in allen Fachbereichen einer Kommunalverwaltung ein höherer Finanzbedarf.

*Welche weitergehenden Anforderungen an die Landesebene haben Sie, um eine zügige Umsetzung der Digitalisierung zu gewährleisten?*

Aus kommunaler Sicht sehen wir weitere Anforderungen an die Landesverwaltung u.a. im Bereich der Information über und die Bewertung von Ergebnissen aus den Digitalisierungslaboren im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit der einzelnen Ressorts. Weiterhin ist es unerlässlich eine übergreifende digitale Agenda für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Einbindung aller Kommunen zu erarbeiten. In dieser Digitalen Agenda sollten lokale, regionale und überregionale Strategien gemeinsam aufeinander abgestimmt und eine gemeinsame kooperative Umsetzungsplanung erarbeitet werden.

*Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?*

Aus unserer Sicht bestehenden derzeit verschiedene technische Lösungen zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen allen Behörden zur Verfügung.

Aus unserer Sicht sollte die kommunale Integrationsplattform OpenR@thaus / OpenKreishaus für alle Kommunen in M-V kooperativ bereitgestellt werden. Diese Herangehensweise ist bereits in anderen Bundesländern etabliert. Dadurch können die kommunalen Portallösungen gestärkt werden und eine schnellere landesweite Bereitstellung von Online-Services erreicht werden. Im Rahmen einer länderübergreifenden Entwicklungsgemeinschaft von kommunalen IT-Dienstleistern wird die Weiterentwicklung und der Ausbau von OpenR@thaus / OpenKreishaus kooperativ gestaltet. So können Ideen

und Lösungen vieler Kommunen gegenseitig umgesetzt und bereitgestellt werden.

In Ergänzung dazu sehen wir das MV-Serviceportal als sehr gute Plattform zur Bereitstellung von Verwaltungsleistungen der Landesverwaltung M-V. Eine Verbindung beider Systeme erfolgt über zentrale Basiskomponenten wie das MV-Nutzerkonto oder die MV-Infodienste. Dadurch können sowohl kommunal- als auch Landesdienstleistungen den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen angeboten werden.

*Welchen Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?*

Zusätzlich zu den in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf gemachten Ausführungen würden wir die Aufnahme einer neuen Regelung zur verpflichtenden Bereitstellung von Offenen Daten (OpenData) durch alle Behörden des Landes MV begrüßen. Hierfür könnte der §12a des E-Government-Gesetz des Bundes auch für M-V übernommen werden.

*Wie bewerten Sie die Auswirkungen des Gesetzentwurfes auf nachgeordnete Institutionen wie Jagdgenossenschaften oder Wasser- und Bodenverbände?*

Die Auswirkungen können unsererseits nicht bewertet werden.

*Wie bewerten Sie die geplante „Experimentierklausel“ im vorliegenden Gesetzentwurf?*

Die Einführung einer Experimentierklausel im E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist sehr zu begrüßen. Jedoch sollte es für die Kommunen eine Möglichkeit der Antragsstellung auf Anwendung der Experimentierklausel geben. Ansonsten besteht nur der Weg im Rahmen der Fachaufsicht den Wunsch vorzutragen.

*Welche weiteren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene für die Digitalisierung der*

Aus unserer Sicht bedarf es einem Normenscreening zur Notwendigkeit des Schriftformerfordernisses in den Gesetzen und Verordnungen des Landes M-V- Weiterhin sehen wir es als notwendig an, dass das Land MV eine Rechtsverordnung zur elektronischen Aktenführung entsprechend § 110a Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erlässt. Erst dadurch

*Verwaltung erachten Sie  
als notwendig?*

könnte auch in den Ordnungsbehörden der Kreise, Städte und Ämter eine rechtssichere eAkte eingeführt werden.